

Missverständlicher Anreißer

Amoklauf oder Übung des Spezialeinsatzkommandos, das ist die Frage

Eine Regionalzeitung berichtet online über einen „Großeinsatz mit SEK“. Der Anreißer führt zu einem Artikel auf der Website der Zeitung, in dem mitgeteilt wird, dass es sich bei dem Einsatz um eine Großübung der Polizei gehandelt habe. Ein Leser des Blattes kritisiert die Abfassung des Teasers. Aus ihm gehe nicht hervor, dass es sich bei dem Einsatz um eine Übung gehandelt habe. Das erfahre man erst auf der Website der Zeitung. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung verweist auf eine Formulierung im Teaser. Dort heißt es: „Schwer geschützt wie bei einem Amoklauf“. Und weiter im Zitat: „Eine lebensbedrohliche Einsatzlage: So heißt es im Behördendeutsch, wenn Polizei und andere Einsatzkräfte zu einem Amoklauf ausrücken müssen.“ Damit werde für den aufmerksamen Leser deutlich, dass in dem Teaser nicht von einem aktuellen Amoklauf oder ähnlichem die Rede sei. Der Beschwerdeführer – so der stellvertretende Chefredakteur weiter – habe der Redaktion „Oberflächlichkeit“ bei der Formulierung des Teasers vorgeworfen. Da im Text von einer Übung die Rede sei, liege jedoch kein Fehler vor.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Teaser eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Anreißer (Teaser) führt die Leser in die Irre, weil aus ihm nicht hervorgeht, dass es sich bei dem Polizeieinsatz um eine Übung gehandelt hat. Der Nutzer erfährt nicht rechtzeitig von diesem Umstand. Das bekommt er erst mit, wenn er nach Lektüre des Teasers zum eigentlichen Artikel weiterklickt. Die Anreißer-Formulierung entspricht nicht den Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht. (0592/17/1)

Aktenzeichen:0592/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung